

weder Heide noch Moor befinden kann, mithin diese Rubriken überflüssig seyn würden: so wird dennoch aus dem hier folgenden Muster von einem Theil des Registers, im Ganzen, die Einrichtung ersichtlich seyn, und jedem Geometer in dem Stand sezen, nach der Landesverfassung und dem Local, die nöthigen Abänderungen, um desto leichter zu machen.

So wie die Seiten des Kladder-Registers völlig eingetragen sind, werden die Summen der Columnen gezogen, aber vorerst, so wie die Transporte, nur mit der Bleyfeder eingeschrieben, bis die römische Nummer ganz zu Ende gebracht, und man erprobet hat, ob die Summen der verschiedenen Rubriken, mit dem totalen Gehalt zustimmen; weil sonst, ein im Anfang bey dem Summiren begangener Fehler, auf jeder Seite der Nummer, eine doppelte Correctur erfordert, und des Radisrens kein Ende ist. Bey der am Ende des Registers befindlichen Wiederholung aller Summen, wird eben dieselbe Vorsicht angewand. Ist alles in gehöriger Ordnung, so wird solches rein und deutlich abgeschrieben, wohl collationiret, und alsdann dieses sogenannte reine Register, oder auch beide eingebunden.

Auf der 1ten Seite, befindet sich der Titel der Vermessung; diesem folgt der Vorbericht, dem man noch besondere Localbemerkungen, hinzu fügen kann; z. B. daß in dem unter die Interessenten vertheilten Holz die Weide, gemeinschaftlich verbleibe, daß die adelich freyen Ländereyen nur im Ganzen nach ihren Umfange gemessen, ihr Inhalt bloß in dem Totalen aufgeführt sey, u. s. w.: und hierauf das Nahmens-Verzeichniß der Interessenten, nebst den ihnen zugelegten Zeichen und Buchstaben.

Am Ende des Registers, werden alle Summen einer jeden Nummer wiederholt, und die Total-Summe einer jeden Rubrike gezogen, damit man so
gleich